

Beitragsordnung des Deutschen Netzwerkes Versorgungsforschung e.V.

(mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.05.2022)

§1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Für Mitglieder der Sektion 1 „Fachgesellschaften“ gilt:

Die Fachgesellschaften zahlen je nach Anzahl der Mitglieder folgende Jahresbeiträge:

< 200 Mitglieder	275 €
< 1000 Mitglieder	550 €
< 3000 Mitglieder	1.100 €
≥ 3000 Mitglieder	1.650 €

2. Für Mitglieder der Sektion 2 „Wissenschaftliche Institute und Forschungsverbünde“ gilt:

- a. Mitgliederorganisationen zahlen je nach Anzahl der Mitglieder folgende Jahresbeiträge:

< 10 Mitglieder	275 €
< 20 Mitglieder	550 €
< 30 Mitglieder	1.100 €
≥ 30 Mitglieder	1.650 €

Gemeinnützige und unabhängige Patient:innenorganisationen sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit, können jedoch einen freiwilligen Beitrag leisten.

- b. Sonstige Organisationen (z.B. Institute, Lehrstühle) zahlen je nach Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Jahresbeiträge:

< 5 Mitarbeiter	220 €
< 25 Mitarbeiter	440 €
< 50 Mitarbeiter	770 €
≥ 50 Mitarbeiter	1.100 €

3. Für Mitglieder der Sektion 3 „Juristische Personen und Personenvereinigungen“ gilt:

Die Mitglieder der Sektion zahlen je nach Anzahl der Mitarbeiter/Personen oder Mitgliedern folgende Jahresbeiträge:

< 50 Personen/Mitglieder	550 €
< 250 Personen/Mitglieder	1.100 €
< 3.000 Personen/Mitglieder	1.650 €
≥ 3.000 Personen/Mitglieder	3.300 €

4. Für die Mitglieder der Sektion 4 „Natürliche Personen“ gilt:

Die Mitglieder dieser Sektion zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 €. Studierende sind vom Beitrag befreit. Die Beitragsbefreiung endet am 31.12. des Jahres des Studienabschlusses. Mitglieder von Patient:innenorganisationen, die persönliches Mitglied werden möchten, werden vom Mitgliedsbeitrag befreit, können jedoch einen

freiwilligen Beitrag leisten.

5. Fördermitglieder:

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand (s. § 6 Abs. 2 der Satzung).

§2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Die Beiträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung (Anfang des Kalenderjahres) fällig.

§3 Staffelung der Mitgliedsbeiträge

Neu eintretende Mitglieder zahlen im Beitrittsjahr je nach Aufnahmedatum folgende Beiträge:

- Beitritt im 1. Quartal: voller Jahresbeitrag
- Beitritt im 2. Quartal: 3/4 des Jahresbeitrags
- Beitritt im 3. Quartal: 1/2 des Jahresbeitrags
- Beitritt im 4. Quartal: 1/4 des Jahresbeitrags